

werflichen Verhalten distanzierte. Andererseits läßt aber die Tatsituation erkennen, daß der Angeklagte unter dem unmittelbaren Eindruck des Verhaltens der Mitverurteilten zu seiner Straftat kam.

Diese Umstände sind für die weitere Erziehung und Selbsterziehung des Angeklagten zu einem den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechenden moralischen Verhalten bedeutsam. Die geringe objektive Schwere des Tatbeitrags des Angeklagten rechtfertigt die Anwendung milderer Umstände gem. § 176 Abs. 2 StGB (vgl. hierzu das im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 - NJ 1963 S. 538. - unter Abschn. I Ziff. 2 angeführte Beispiel). Unter weiterer Berücksichtigung seines bisherigen, im allgemeinen positiven Verhaltens und der Bereitschaft seines Kollektivs, für ihn die Bürgerschaft zu übernehmen, hat das Kreisgericht die neu festzusetzende Strafe bedingt auszusprechen.

Das Verfahren vor dem Kreisgericht weist auch im Hinblick auf die Einbeziehung der Werk tätigen Mängel auf. Ausweislich des Protokolls über die Auswertung des Verfahrens im Arbeitsbereich des Angeklagten hat das Kollektiv beschlossen, außer einem Vertreter auch einen gesellschaftlichen Verteidiger zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung zu benennen. Die Justizorgane wurden hierfür ausdrücklich um Unterstützung gebeten. Diese Bereitschaft des Kollektivs zur aktiven Mitwirkung im Strafverfahren und zur weiteren Erziehung des Angeklagten hat das Kreisgericht ignoriert, indem es lediglich den Vertreter des Kollektivs zur Hauptverhandlung lud, nicht aber — entsprechend seiner sich aus dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung in Strafverfahren vom 21. April 1965 (NJ 1965 S. 337) ergebenden Pflicht — Verbindung mit dem Kollektiv aufnahm und es auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Mitwirkung im Verfahren hinwies.

In Vorbereitung der erneuten Hauptverhandlung wird das Kreisgericht das Arbeitskollektiv des Angeklagten bei der Auswahl eines gesellschaftlichen Verteidigers und der Erörterung seiner Aufgaben zu unterstützen haben. Gleichzeitig wird es zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der bedingten Verurteilung die Bereitschaft des Kollektivs zur Übernahme einer Bürgerschaft nutzen und auf deren inhaltliche Ausgestaltung hinwirken müssen.

#### **g 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB**

**Zur Strafzumessung bei Unzucht mit Kindern, wenn die Handlungen des Täters durch Planmäßigkeit, Rücksichtslosigkeit und besondere Intensität gekennzeichnet sind und das Kind infolge des sexuellen Mißbrauchs die moralischen Wertvorstellungen in bezug auf Geschlechtsbeziehungen verloren hat.**

**OG, Urt. vom 18. März 1966 - 5 Zst 32 65.**

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen Unzucht mit Kindern (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) zu einem Jahr und zehn Monaten Zuchthaus verurteilt. Der Entscheidung liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der fünfmal wegen Raubes und Diebstahls vorbestrafte 29jährige Angeklagte wurde im Herbst 1963 mit der am 9. Dezember 1950 geborenen Schülerin Hermine S. bekannt. Er wußte, daß sie noch nicht vierzehn Jahre alt war. Ab Juni oder Juli 1964 unternahm er mit dem Kind Spaziergänge, bei denen es nach anfänglichem Sträuben des Mädchens zu mehrmaligem Geschlechtsverkehr kam.

Gegen diese Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Mit ihm wird gröblich unrichtige Strafe gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Auffassung des Generalstaatsanwalts, daß das Kreisgericht die Gefährlichkeit der vom Angeklagten begangenen Tat unterschätzt hat und demzufolge zum Ausspruch einer Strafe kam, die dem erforderlichen Schutz der Jugend vor derart schweren Verbrechen nicht gerecht wird, ist zuzustimmen. Die durchaus richtigen Ausführungen des Kreisgerichts über die große sittliche Verwerflichkeit der Tat des Angeklagten führten nicht zu den Konsequenzen in der Bemessung der Strafe, die dem tatsächlichen Geschehen entsprechen.

Das Oberste Gericht hat in mehreren Entscheidungen dargelegt, daß Sittlichkeitsverbrechen an Kindern und Jugendlichen stets geeignet sind, die Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Geschädigten zu lebens-tüchtigen, moralisch sauberen Menschen zu gefährden, zu hemmen oder gar zu vereiteln. Derartige Verbrechen können stets durch ihr unmoralisches und verabscheuungswürdiges Wesen den Charakter, den Lern- und Arbeitseifer und das Leistungsvermögen der geschädigten Kinder und Jugendlichen sowie die Aneignung der gesellschaftlich notwendigen Moralnormen beeinträchtigen (vgl. NJ 1965 S. 182 und die weiteren dort angeführten Fundstellen).

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte die sittliche Entwicklung der 13jährigen Hermine S. nicht nur gefährdet, sondern in verbrecherischer Weise so nachhaltig gestört, daß das Kind zu auffallend negativem Verhalten bis zu häufig wechselndem Geschlechtsverkehr abglitt. Der Angeklagte hat aus seinen Vorstrafen nicht die Lehren gezogen, die ihn zu einem bewußt gesellschaftsgemäßen Verhalten gebracht hätten. Er nutzte ohne Bedenken die Bekanntschaft zur Familie S. aus, um sich das Vertrauen des Kindes, dessen Alter ihm bekannt war, zu erwerben. Er mißbrauchte das Kind zum Geschlechtsverkehr und wirkte so auf dieses ein, daß es jede natürliche Hemmung diesen unzüchtigen Handlungen gegenüber verlor. Nach dem ersten Geschlechtsverkehr wurde der Angeklagte vom Schwager der Geschädigten, der von den Beziehungen Kenntnis erhalten hatte, zur Rede gestellt und auf das Verwerfliche seiner Handlungsweise hingewiesen. Auch die Mutter des geschädigten Kindes bat den Angeklagten, die Begegnungen mit ihrer Tochter abzubrechen.

Selbst diese Bitten und Warnungen hielten ihn nicht davon ab, den Geschlechtsverkehr mit dem Kind fortzusetzen. Der sexuelle Mißbrauch des Kindes durch den Angeklagten führte dazu, daß es die moralischen Wertvorstellungen gegenüber den Geschlechtsbeziehungen verlor und sexuell angeregt nunmehr die Bekanntschaft mit Männern suchte und sich häufig wechselndem Geschlechtsverkehr hingab. Die Mutter bemerkte starke seelische Veränderungen an dem Kind. Obgleich es vorher eine gute und vor allem fleißige und eifrige Schülerin war, bildete sich bei ihm Interessenlosigkeit und Unlust zum Lernen heraus. Das Kind entglitt völlig dem erzieherischen Einfluß der Mutter.

Diesen unzüchtigen Handlungen des Angeklagten, die zu solch schweren Störungen der Entwicklung des Kindes führten, wird die vom Kreisgericht ausgesprochene Strafe gegen den fünfmal vorbestraften Angeklagten nicht gerecht. Das Kreisgericht hätte erkennen müssen, daß eine Vielzahl von Faktoren die Schwere dieser verbrecherischen Handlung bestimmen und kein Umstand zugunsten des Angeklagten gewertet werden kann. Das trifft sowohl auf die Rücksichtslosigkeit, die Planmäßigkeit seines Vorgehens, auf die Art der unzüchtigen Handlungen und deren Intensität als auch auf die negativen Umstände in der Person des Angeklagten zu. Das Kreisgericht wird nunmehr auf eine Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen haben.